

Gesamtbericht 2024

nach Art. 7 (1) der EU-VO 1370/2007

für die

Stadt Bielefeld

Inhalt

Präambel

1	Allgemeines	1
1.1	Erläuterung Gesamtbericht	1
1.2	Zuständige Behörde	1
1.3	Zuständigkeitsbereich	1
2	Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber	1
3	Ausgestaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	2
3.1	Busverkehr	2
3.1.1	Betriebsleistungen Bus: moBiel GmbH	2
3.1.2	Betriebsleistungen Bus: Weitere Dienstleister	3
3.2	Schienengebundene Verkehre der moBiel GmbH	3
3.2.1	Betriebsleistungen Stadtbahn	3
3.3	Beschreibung der Qualität	3
3.3.1	Busverkehre und schienengebundene Verkehre der moBiel GmbH	3
3.3.2	AST- Verkehre der moBiel GmbH	4
3.3.3	Busverkehre der Transdev Ostwestfalen GmbH und Transdev Service West GmbH	5
3.3.4	Busverkehre der BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH	5
4	Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	5
5	Ausschließliche Rechte	5
6	Veröffentlichung	5

Präambel

Am 3. Dezember 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. In Art. 7 (1) der VO 1370 wird von den zuständigen Behörden ein jährlicher Gesamtbericht gefordert.

Die Stadt Bielefeld veröffentlicht hiermit als zuständige Behörde im Sinne der oben genannten Verordnung ihren Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte.

Gez.

Adamski, Beigeordneter

¹ Im Folgenden wird die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als VO 1370 bezeichnet.

1 Allgemeines

1.1 Erläuterung Gesamtbericht

Der Gesamtbericht wird in Form einer zusammenfassenden Darstellung erstellt. Er enthält die wichtigsten Daten und Informationen über die im Zuständigkeitsbereich der Aufgabenträgerin Stadt Bielefeld liegenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber sowie die gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte beim Busverkehr und beim schienenengebundenen Verkehr.

1.2 Zuständige Behörde

Die Stadt Bielefeld ist als kreisfreie Stadt gem. § 3 ÖPNVG NRW zuständige Behörde im Sinne der VO 1370.

1.3 Zuständigkeitsbereich

Die VO 1370 definiert in Art. 2c als „zuständige örtliche Behörde“: Jede zuständige Behörde deren geografischer Zuständigkeitsbereich sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt.

Existieren mehrere zuständige Behörden für ein ÖPNV-Netz nebeneinander, ist der Aufgabenträger nur für jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung berichtspflichtig, die in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Aufgabenträger als eine „Gruppe von zuständigen Behörden“ gemeinsam einen Gesamtbericht erstellen können.

Die Festlegung der Zuständigkeit ergibt sich aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der VO 1370 und allgemeinen Vorschriften gem. Art. 3 Abs. 2 der VO 1370.

2 Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

- Per Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 12. Dezember 2019 wurde die Verwaltung beauftragt einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – zur Absicherung der Personenverkehrsleistung der Stadt Bielefeld gemeinsam mit der moBiel GmbH herbeizuführen. Dieser trat zum 01.01.2024 in Kraft.
- Die Stadt Bielefeld hatte sich dem zwischen dem Kreis Gütersloh und der Veolia Verkehr West GmbH ab 01.01.2012 bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag) angeschlossen und auf dieser Basis Leistungen auf den Linien 80.2 und 83 hinzubestellt. Der auf des Linienbündel Südost bezogene Dienstleistungsauftrag wurde nach Auslaufen zum 31.07.2019 neu mit der Transdev Ostwestfalen GmbH geschlossen. Er trat am 01.08.2019 in Kraft und hatte eine ursprüngliche Laufzeit bis zum 31.07.2028. Zum 31.12.2024 wurden die Verkehrsverträge zwischen der Transdev Ostwestfalen GmbH und dem Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe vorzeitig beendet.
- Ab dem 01.08.2021 werden die Regionalverkehre zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Gütersloh im Rahmen des Linienbündels Gütersloh Nord auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Verkehrsvertrag) zwischen dem Kreis Gütersloh, der Stadt Bielefeld und dem Verkehrsunternehmen Transdev Service West GmbH erbracht. Die Laufzeit der Linienkonzession und somit des Verkehrsvertrags für das Linienbündel Gütersloh Nord hatte eine ursprüngliche Laufzeit bis zum 31.07.2028.

Zum 31.12.2024 wurden die Verkehrsverträge zwischen der Transdev Service West GmbH und dem Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe vorzeitig beendet.

- Nach einer europaweiten Ausschreibung betreibt die Busverkehr Ostwestfalen GmbH (BVO) seit dem 24. Juni 2023 die Verkehre im Linienbündel Lippe 1 u.a. zwischen Bielefeld und dem Kreis Lippe. Dazu zählen die Regionalbuslinien 350 und 351. Seitens der Aufgabenträgerin Stadt Bielefeld erfolgen Ausgleichsleistungen nach § 11a ÖPNVG NRW auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 in der Fassung vom 09.12.2021, nunmehr aktuelle Fassung vom 18.04.2024.
- Einige Regionalverkehre zwischen der Stadt Bielefeld und den angrenzenden Kreisen Herford, Gütersloh und Lippe werden von der Busverkehr Ostwestfalen GmbH (BVO) zum Teil als eigenwirtschaftliche Verkehre betrieben. Für den Schülerverkehr auf diesen Regionallinien im Gebiet der Stadt Bielefeld erhält die BVO Ausgleichsleistungen nach § 11a ÖPNVG. Grundlage hierfür ist die bestehende Allgemeine Vorschrift der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 in der Fassung vom 09.12.2021, nunmehr aktuelle Fassung vom 18.04.2024.

3 Ausgestaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Im Art. 4 (1) der VO 1370 ist festgelegt, dass in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen klar zu definieren sind. Der jährliche Gesamtbericht muss gem. Art. 7 (1) eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen.

3.1 Busverkehr

Das Busnetz wird zum Großteil von der moBiel GmbH betrieben und umfasst 86 Buslinien. Darunter 14 Nachtbuslinien und eine Schnellbuslinie. Des Weiteren werden Anruf-Sammel-Taxis (AST) betrieben, die in 15 Gebieten die Busse abends und am Wochenende ersetzen. Das Anruf-Sammel-Taxi fährt in bestimmten Gebieten, die normalerweise von Bus-Linien angefahren werden, täglich ab etwa 20.00 bis 1.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zusätzlich ab etwa 5.20 bis 12.00 Uhr. Die Fahrten im AST-Verkehr sind telefonisch oder direkt beim Fahrpersonal in Bus oder Stadtbahn anzumelden.

Darüber hinaus werden einige Buslinien von weiteren Dienstleistern betrieben: Die Transdev Ostwestfalen GmbH betreibt zwei Buslinien, die Transdev Service West GmbH betreibt zehn Buslinien und die BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH betreibt fünf Buslinien.

3.1.1 Betriebsleistungen Bus: moBiel GmbH

Fahrplanleistung	2023	2024	Veränderung
Nutzwagen-km	11.315.834	11.893.919	+5,1%

Die Steigerung der Kilometer im Busbereich im Vergleich zum Vorjahr basiert u.a auf der Teilmensetzung der Nahverkehrsplan-Maßnahme zur Stärkung des Angebots zwischen Babenhausen Süd und Jöllenbeck ab dem 28.10.2024. Die Linien 54, 56 und 154 wurden Montag bis Freitag in den Tagesrandlagen zur Stadtbahn auf einen überlagerten 15-Minutentakt synchronisiert. An Sonn- und Feiertagen wurden die Linien 54 und 56 tagsüber verdichtet. Des Weiteren gab es Veränderungen an schulbezogenen Linien und Verstärkerfahrten

Die Bus-Primärlinien 21/22, 25/26, 135 und 138/38 (jeweils im Bereich der gemeinsamen Linienführung) erfüllen die Vorgabe eines 10-Minuten-Taktes bzw. von 6 Fahrten je Stunde im Zeitraum von ca. 6-20 Uhr montags bis freitags ausnahmslos.

Die regulären Bus-Sekundärlinien innerhalb von Bielefeld verkehren montags bis freitags in der HVZ/NVZ im 20- oder 30-Minuten-Takt (3 oder 2 Fahrten/Stunde).

Alle ganztägig betriebenen Stadt-Umland-Buslinien fahren mindestens im Stundentakt.

Damit werden die Vorgaben erfüllt.

3.1.2 Betriebsleistungen Bus: Weitere Dienstleister

Dienstleister	Km-Leistung
Transdev Ostwestfalen GmbH	54.869
Transdev Service West GmbH	445.412
BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH	263.927

3.2 Schienengebundene Verkehre der moBiel GmbH

Das schienengebundene Netz wird von der moBiel GmbH betrieben und umfasst vier Stadtbahnlinien. 2024 wurde auf der Strecke der Stadtbahnlinie 1 zwischen Brackwede Bahnhof und Senne baustellenbedingt ein SEV eingesetzt.

3.2.1 Betriebsleistungen Stadtbahn

Fahrplanleistung	2023	2024	Veränderung
Nutzzug-km	2.455.590	2.477.289	+0,9%

Alle Stadtbahn-Hauptlinien 1, 2, 3 und 4 erfüllen die Vorgabe eines 10-Minuten-Taktes bzw. von sechs Fahrten je Stunde im Zeitraum von ca. 6-20 Uhr montags bis freitags ausnahmslos.

3.3 Beschreibung der Qualität

3.3.1 Busverkehre und schienengebundene Verkehre der moBiel GmbH

Die im Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld aus dem Jahr 2021 formulierten und im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der moBiel GmbH festgesetzten Qualitätsansprüche werden durch die moBiel GmbH erfüllt.

Ausgewählte Kriterien werden nachfolgend in Auszügen dargestellt.

Betrieb

- Eine max. Verspätung von 5 Minuten ist im Jahresdurchschnitt von 90 % der Stadtbahnfahrten sowie von 85 % der Busfahrten einzuhalten. Für das Jahr 2024 wird eine Pünktlichkeitsquote von 97,4% für Stadtbahnfahrten und 87,0% für Busfahrten ausgewiesen.

- Die erbrachte Betriebsleistung im StadtBahn- und Busbereich erfüllte im Jahr 2024 aufgrund einer niedrigen Störungsrate die vereinbarten Anforderungen. Für kommende Berichte befindet sich eine neue Berechnungsmethode zur Darstellung der Erfüllungsquote der Betriebsleistung in Entwicklung.
- Für die Darstellung der Verbindungsqualität des ÖPNV in Bielefeld wird das Kriterium der Häufigkeit des Umsteigens zwischen Ausgangs- und Zielhaltestelle herangezogen. Die Verbindungsstandards, welche auf Vorgaben des dritten Nahverkehrsplans der Stadt Bielefeld für Direkt- oder Umstiegsverbindungen zwischen den Bielefelder Stadtteilen basieren, wurden von moBiel für ganz Bielefeld erfüllt.
- Bezüglich der Betriebsstabilität ist zu berichten, dass die Quote der gehaltenen Anschlüsse derzeit nicht präzise ermittelbar ist. Es ist aber davon auszugehen, dass die Werte der Pünktlichkeit sich entsprechend in der Anschlusssicherheit niederschlagen. Zusätzlich werden zur Sicherstellung der Anschlusssicherheit gezielte Maßnahmen zur Fahrplankoordinierung sowie Echtzeit-Informationssysteme eingesetzt. Die Betriebssteuerung überwacht den laufenden Fahrbetrieb und greift bei Störungen aktiv regulierend ein, um Anschlussverluste weiter zu minimieren.
- Die Erschließungsqualität für den ÖPNV der Stadt Bielefeld bildet sich durch die Erreichbarkeit des ÖPNV-Systems ab und bezieht sich auf die räumliche Distanz zwischen dem Quell- bzw. Zielort des Kunden und dem nächstgelegenen Zugangspunkt zum ÖPNV-System. Die Erschließungsqualität, welche u.a. auf Angaben zur Erschließungsstandards und Haltestelleneinzugsradien verschiedener Haltestellentypen im dritten Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld beruht, ergibt eine Erschließungsquote von 95,2% bezogen auf die Gesamtbevölkerung im Stadtgebiet.
- Alle FahrerInnen der moBiel GmbH sowie der für moBiel tätigen Auftragsunternehmen nehmen regelmäßig an Schulungen gemäß den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und der betrieblichen Vorgaben von moBiel teil, welche u. a. Schulungen über Sozialverhalten, Tarif-, Netz- und Ortskenntnisse sowie Deeskalation beinhalten.
- Die Vorgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bezüglich der Fahrgastinformation, des Tarifes sowie des Vertriebes werden erfüllt.

Fahrzeuge

- Hinsichtlich der Ausstattung der StadtBahn-Fahrzeuge und der Busse, sowie der Umweltstandards, Lärmemissionen und maximalem Fahrzeualter erfüllen alle Stadtbahnen und Busse die vorgegebenen Anforderungen.
- Tägliche Sauberheitskontrollen sowie ggfs. bedarfsorientierte Reinigungen nach besonderer Verschmutzung oder nach Großveranstaltungen ergänzen die täglich stattfindenden Grund- sowie Intensivreinigungen einer Teilfahrzeugflotte.

Infrastruktur

- Alle StadtBahn-Haltestellen in Bielefeld sind grundsätzlich mit Ticketautomaten ausgestattet, die über Funktionen zur elektronischen Fahrgastinformation verfügen.
- Die Hochbahnhaltestellen im Stadtgebiet sind zu 100% mit Wetterschutzdächern und Sitzgelegenheiten ausgestattet, 384 Bushaltestellen sind mit Fahrgastunterständen ausgestattet. Dies entspricht einem Anteil von ca. 41 % aller Haltestellen und einer Steigerung gegenüber dem Jahr 2023 von 17 Fahrgastunterständen.

3.3.2 AST- Verkehre der moBiel GmbH

Die gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb von Taxen wurden eingehalten.

3.3.3 Busverkehre der Transdev Ostwestfalen GmbH und Transdev Service West GmbH

Die geforderten Qualitätsstandards zu Fahrzeugen und Personal wurden eingehalten.

3.3.4 Busverkehre der BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH

Die geforderten Qualitätsstandards zu Fahrzeugen und Personal wurden eingehalten.

4 Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Folgende Ausgleichsleistungen (in TEUR) wurden für den Berichtszeitraum gewährt:

	moBiel	Transdev Ostwestfalen & Service West	BVO
Mittel nach §11a ÖPNVG für Schülerverkehre	2.938	114	83
Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG für öffentliche Dienstleistungsaufträge	3.065	-/-	-/-
Ausgleichsleistungen	59.996	468	83

Ausgleichsleistungen beinhalten u.a. Mittel nach §11a ÖPNVG für Schülerverkehre (auf Grundlage 2024 gestellter Anträge), Mittel nach §11 Abs. 2 ÖPNVG für öffentliche Dienstleistungsaufträge, Zuwendungen zum Deutschlandticket (auf Grundlage 2024 gestellter Anträge), Betriebskostenzuschüsse aufgrund der Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt sowie den Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme 2024. Zum Teil stehen noch Schlussverwendungsnachweise aus. Der Ausweis der Ausgleichsleistungen der moBiel GmbH erfolgt auf Basis der Angaben und Vorgaben der moBiel GmbH.

5 Ausschließliche Rechte

Die Stadt Bielefeld wird der moBiel auf der Grundlage von § 8a Abs. 8 PBefG ein ausschließliches Recht zum Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des ÖDA sind, gewähren. Das ausschließliche Recht gilt für den im ÖDA genannten räumlichen Geltungsbereich einschließlich Achsen für ausbrechende Verkehre und für die Dauer des ÖDA. Es gilt für die vom ÖDA erfassten Personenverkehrsdienstleistungen sowie für alle zukünftigen Verkehre, die zur Umsetzung des ÖDA erforderlich sind. Zulässig bleiben Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen.

6 Veröffentlichung

Der Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 wird dem Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 23.04.2026 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Nach Art. 7 Abs. 1 der VO 1370 wird gefordert, dass der Bericht öffentlich zugänglich gemacht wird, allerdings ohne Festlegung eines Bekanntmachungsorgans. Um der Veröffentlichungspflicht nachzukommen, aber auch um allen Interessierten den Bericht zugänglich zu machen, wird der Bericht unter www.bielefeld.de/nahverkehr zur Verfügung gestellt.